



EBA-Leitlinien

zu

Fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) – Erweiterungen und Änderungen (EBA/GL/2012/01)

London, 6. Januar 2012

EBA-Leitlinien zu fortgeschrittenen Messansätzen (Advanced Measurement Approach, AMA) - Erweiterungen und Änderungen (EBA/GL/2012/01)

Stand der Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/78/EG der Kommission (*EBA-Verordnung*) erlassen wurden. Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

2. In den Leitlinien wird der Standpunkt der EBA bezüglich geeigneter Aufsichtspraktiken im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) bzw. der Frage, wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich umgesetzt werden soll, dargelegt. Die EBA erwartet daher, dass alle zuständigen Behörden und Finanzmarktteilnehmer, für die die Leitlinien gelten, diesen nachkommen, sofern nichts anderes angegeben ist. Die zuständigen Behörden, für die die Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (beispielsweise durch Änderung ihres rechtlichen Rahmens oder ihrer aufsichtsrechtlichen Regelungen und/oder Beratungs- oder Aufsichtsprozesse), und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien innerhalb des Dokuments sich in erster Linie an Institute richten.

Anforderungen an die Meldepflicht

3. Die zuständigen Behörden müssen der EBA bis spätestens 6. März 2012 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. nachzukommen beabsichtigen, oder ansonsten die Gründe für die Nichteinhaltung angeben. Diese Mitteilungen sind durch Übermittlung des Vordrucks in Abschnitt V des vorliegenden Dokuments an die E-Mail-Adresse compliance@eba.europa.eu einzureichen. Die Mitteilungen sollten von Personen übermittelt werden, die berechtigt sind, der EBA im Auftrag ihrer zuständigen Behörden eine Mitteilung zu machen. Bitte beachten Sie, dass andere Wege der Übermittlung dieser Bestätigung der Einhaltung, etwa eine Mitteilung an eine andere als die vorstehend genannte E-Mail-Adresse oder per E-Mail ohne den erforderlichen Vordruck, ungültig sind und nicht anerkannt werden.

4. Die im vorstehenden Absatz genannte Mitteilung an die zuständigen Behörden wird auf der Website der EBA gemäß Artikel 16 der EBA-Verordnung veröffentlicht.

Der nachstehende Text der Leitlinien enthält stellenweise Erläuterungen spezifischer Aspekte der Leitlinien, die entweder Beispiele darstellen oder den Beweggrund für eine bestimmte Regelung erläutern. In diesem Fall erscheint der Text der Erläuterung in einem umrahmten Textfeld.

Inhalt

Titel I – Gegenstand und Anwendungsbereich	4
Gegenstand	4
Anwendungsbereich und Anwendungsebene	4
Titel II- Anforderungen an Erweiterungen und Änderungen eines AMA.....	4
<i>AMA Change Policy</i>	4
AMA-Änderungskategorien nach Schweregrad.....	5
Vorlage der AMA Change Policy	6
Aufsichtsrechtliche Verfahren für Erweiterungen und wesentliche Änderungen.....	6
Aufsichtsrechtliche Verfahren für bedeutende Änderungen.....	7
Aufsichtsrechtliche Verfahren für unbedeutende Änderungen	7
Titel III- Schlussbestimmungen und Umsetzung.....	8
Übergangsbestimmungen	8
Datum der Anwendung	8
Anhang 1 – Kriterien zur Einstufung von Erweiterungen und Änderungen in wesentliche, bedeutende und unbedeutende Änderungen.....	9
A) Erweiterungen des AMA-Rahmenwerks	9
B) Wesentliche Änderungen des AMA	10
C) Bedeutende Änderungen des AMA	10
D) Unbedeutende Änderungen des AMA	11

Titel I – Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesen Leitlinien werden die Methoden und Verfahren für die internen Praktiken von Instituten und für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Erweiterungen und Änderungen eines fortgeschrittenen Messansatzes (Advanced Measurement Approach, AMA) zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken harmonisiert.

Artikel 2

Anwendungsbereich und Anwendungsebene

Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden und Institute, die zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken einen AMA verwenden, sowie, falls der AMA gemeinsam verwendet wird, auch für das EU-Mutterkreditinstitut oder die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft.

Titel II- Anforderungen an Erweiterungen und Änderungen eines AMA

Artikel 3

AMA Change Policy

1. Ein Institut sollte auf der geeigneten hierarchischen Ebene interne Richtlinien für Erweiterungen und Änderungen des AMA (*AMA Change Policy*) erlassen und diese umsetzen. Diese Richtlinien beinhalten Verfahren und Zuständigkeitsbereiche für die interne Genehmigung von Erweiterungen und Änderungen des AMA, wobei die organisatorische Ausgestaltung des Instituts und die Eigenheiten seines AMA zu berücksichtigen sind.
2. Das Institut sollte seine Grundsätze und Verfahren für die Einstufung und Durchführung geplanter Erweiterungen und Änderungen des AMA im Rahmen seiner *AMA Change Policy* dokumentieren. Dies sollte auch geeignete Kriterien für die Einstufung möglicher Änderungen sowie die internen Verfahren und Zuständigkeitsbereiche für die Umsetzung und Dokumentation von Erweiterungen und Änderungen des AMA umfassen.
3. Geplante Erweiterungen und Änderungen des AMA sollten in die vier nachstehend (in Artikel 4) beschriebenen Kategorien eingestuft werden. Die Basiskriterien für die Einstufung geplanter Erweiterungen und Änderungen des AMA werden im Anhang zu diesen Leitlinien näher ausgeführt. Dennoch sollten Institute nur solche Kriterien in ihre *AMA-Change Policy* aufnehmen, die für ihren institutseigenen AMA anwendbar sind, und müssen weitere Kriterien, die über die im Anhang beschriebenen

- Kriterien hinausgehen, entwickeln und dabei den Besonderheiten ihres institutseigenen AMA Rechnung tragen.
4. Darüber hinaus sollte die AMA Change Policy vorsehen, dass geplante Erweiterungen bzw. wesentliche Änderungen einer internen oder externen unabhängigen Überprüfung unterzogen werden.
 5. Bei Bedarf sollte das Institut die AMA Change Policy erneut überprüfen und an Änderungen der internen Organisationführung bzw. des AMA-Rahmenwerks anpassen.
 6. Die AMA Change Policy und ihre Umsetzung sollten regelmäßig einer unabhängigen Überprüfung unterzogen werden.

Artikel 4

AMA-Änderungskategorien nach Schweregrad

1. Bei der AMA Change Policy sollten die nachstehend aufgeführten Erweiterungs- und Änderungskategorien zugrunde gelegt werden:
 - a. Erweiterungen;
 - b. wesentliche Änderungen;
 - c. bedeutende Änderungen; und
 - d. unbedeutende Änderungen.
2. Die Einstufung jeder beabsichtigten Änderung sollte nicht für sich genommen, sondern im Zusammenhang mit vorher erfolgten, zum gleichen Zeitpunkt wirksam werdenden oder zukünftig geplanten Änderungen beurteilt werden.
3. Die Kategorien und, soweit für die einzelnen Institute anwendbar, auch die Einstufungskriterien für die vorstehend beschriebenen unterschiedlichen Arten von Änderungen sollten in die interne AMA Change Policy integriert werden. Das Institut sollte seine AMA Change Policy um Besonderheiten und im Einklang mit seiner internen Organisationsführung und seines AMA-Rahmenwerks ergänzen.
4. In Fällen, in denen die Einstufung einer Änderung auf Grundlage der konkreten quantitativen Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen und die Einstufung derselben Änderung auf der Grundlage von qualitativen Kriterien unterschiedlich ausfallen, sollten Institute diese Änderung in die schwerwiegendere Kategorie einstufen.
5. Unabhängig von der institutsinternen Einstufung möglicher Änderungen gemäß der AMA Change Policy sind die zuständigen Behörden berechtigt, den Schweregrad einer konkreten AMA-Änderung anders einzustufen und die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Verfahren gemäß den vorliegenden Leitlinien anzuwenden.

Artikel 5

Vorlage der AMA Change Policy

1. Das Institut bzw., falls der AMA gemeinsam verwendet wird, das EU-Mutterkreditinstitut oder die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, sollte seine/ihre AMA Change Policy und später daran vorgenommene Änderungen der zuständigen Behörde vorlegen.
2. Institute, die erstmalig einen AMA verwenden wollen, sollten den zuständigen Behörden im Rahmen der erforderlichen Dokumentation ebenfalls eine AMA Change Policy vorlegen.

Artikel 6

Aufsichtsrechtliche Verfahren für Erweiterungen und wesentliche Änderungen

1. Die Umsetzung von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen des AMA gemäß den im Anhang - Kapitel A und B - enthaltenen Kriterien sollte von den zuständigen Behörden ausdrücklich genehmigt werden. Das anwendbare Verfahren für den Erhalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung sollte das in den Bestimmungen der „CEBS Leitlinien zur Modellvalidierung“ beschriebene Verfahren sein; es sollte entsprechend angewendet werden.

Erläuterung:

Die „CEBS Leitlinien zur Modellvalidierung“ (die am 4. April 2006 veröffentlicht wurden) sind auf der EBA-Website unter „Publications“ zu finden. Zur Bewertung von Modelländerungen sind diejenigen Abschnitte der „Leitlinien zur Modellvalidierung“ von größter Bedeutung, die sich auf die Kooperationsverfahren zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland, die Genehmigungsverfahren und die Verfahren im Anschluss daran (Abschnitt 2) beziehen.

2. Ein Institut, das den AMA erweitern oder wesentlich ändern möchte, sollte rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen und die erforderlichen Unterlagen einreichen, anhand derer bewertet werden kann, ob der erweiterte oder geänderte AMA nach wie vor den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht, und die mindestens Folgendes umfassen:
 - a. die Beschreibung der Erweiterung bzw. der wesentlichen Änderung;
 - b. ihren Hintergrund, ihr Ziel und die erwarteten Auswirkungen auf die AMA- Eigenmittelanforderungen; und
 - c. den Bericht über die unabhängige Überprüfung der geplanten Erweiterung bzw. der wesentlichen Änderung.
3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen sollte die zuständige Behörde die vorgeschlagene Erweiterung bzw. die wesentliche Änderung prüfen, das entsprechende Genehmigungsverfahren einleiten und daraufhin entscheiden, ob dem Institut die Genehmigung zur Erweiterung und/oder wesentlichen Änderung des AMA-Rahmenwerks erteilt wird.

4. Die dem Institut übermittelte Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung kann von der Durchführung zusätzlicher Maßnahmen (z. B. Fortführung des alten und des neuen AMA-Rahmenwerks nebeneinander) abhängig gemacht werden oder mit Empfehlungen zur Verbesserung der erweiterten und/oder geänderten Teile des AMA einhergehen. Die zuständigen Behörden sollten erläutern, welche Überlegungen hinter diesen Auflagen und/oder Empfehlungen stehen.

Artikel 7

Aufsichtsrechtliche Verfahren für bedeutende Änderungen

1. Ein Institut sollte die zuständige Behörde rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung einer bedeutenden Änderung seines AMA (gemäß Anhang Kapitel C) informieren. Es sollte die erforderlichen Unterlagen einschließlich eines Überblicks über die Änderung, deren Hintergrund, Ziel und Auswirkungen auf die AMA- Eigenmittelanforderungen vorlegen.
2. Die zuständige Behörde sollte die Änderung des AMA bewerten und dem Institut aufsichtsrechtliche Einwände gegen die Änderung mitteilen. Dies kann dazu führen, dass Abhilfemaßnahmen empfohlen oder auferlegt werden, Vorschläge für eine mögliche Verbesserung der neuen/geänderten Teile unterbreitet oder andere konkrete Anforderungen (z. B. Fortführung des alten und des neuen AMA-Rahmenwerks nebeneinander), die zu begründen sind, gestellt werden.
3. Das Institut sollte die Änderung für regulatorische Zwecke erst anwenden, nachdem es von den zuständigen Behörden eine positive Rückmeldung erhalten hat.
4. Wenn die zuständige Behörde die Änderung als eine Erweiterung oder als eine wesentliche Änderung neu einstuft, sollte sie dies dem Institut mitteilen; gemäß Artikel 6 sollte ein getrenntes formales Antrags- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Artikel 8

Aufsichtsrechtliche Verfahren für unbedeutende Änderungen

1. Auch unbedeutende Änderungen des AMA sollten Teil der AMA Change Policy sein und als solche entsprechend dokumentiert werden.
2. Die zuständige Behörde sollte von einem AMA-Institut verlangen, dass unbedeutende Änderungen zumindest jährlich übermittelt werden. Unbedeutende Änderungen können im Rahmen anderer AMA-Prüfungen, die sich nicht konkret auf die Prüfung dieser Änderungen beziehen, berücksichtigt werden.

Titel III- Schlussbestimmungen und Umsetzung

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

Institute, denen bis spätestens 31. Dezember 2011 eine AMA-Genehmigung erteilt wurde, oder Institute, die vor dem 30. Juni 2012 einen AMA beantragen, sollten der zuständigen Behörde ihre AMA Change Policy bis spätestens 30. Juni 2012 vorlegen.

Artikel 10

Datum der Anwendung

Die zuständigen Behörden in der EU sollten die Leitlinien bis spätestens 6. März 2012 durch Aufnahme in ihre aufsichtsrechtlichen Verfahren umsetzen. Nach diesem Datum sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien wirksam nachkommen. Im Rahmen ihrer innerstaatlichen Regelungen sollten die zuständigen Behörden Informationen darüber bereitstellen, auf welchem Wege die Institute den zuständigen Behörden Erweiterungen und Änderungen ihres AMA mitteilen und wie die zuständigen Behörden dem Institut ihre Antwort übermitteln.

Anhang 1 – Kriterien zur Einstufung von Erweiterungen und Änderungen in wesentliche, bedeutende und unbedeutende Änderungen

Dieser Anhang enthält eine nicht abschließende Auflistung von Fällen, die als Erweiterungen sowie als wesentliche, bedeutende und unbedeutende Änderungen eingestuft werden. Diese Auflistung dient der Orientierung bei der Einstufung von Änderungen entsprechend ihres Schweregrades.

A) Erweiterungen des AMA-Rahmenwerks

1. Als Erweiterungen des *Messsystems* gelten:
 - a. Die erstmalige Herabsetzung der AMA- Eigenmittelanforderungen durch Verrechnung der erwarteten Verluste;
 - b. die erstmalige Einführung von Methoden zur Minderung operationeller Risiken (z. B. Versicherungen oder andere Risikoübertragungsmechanismen);
 - c. die erstmalige Einführung von Diversifizierungseffekten; und
 - d. die erstmalige Einführung eines Allokationsmechanismus auf Gruppenebene.
2. Die folgenden Arten von Erweiterungen oder Änderungen des Anwendungsbereichs des AMA sollten nur dann als Erweiterungen des AMA-Rahmenwerks gelten, wenn sie sich erheblich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken:

Erläuterung:

Bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken müssen Institute Verschmelzungen und Übernahmen sowie Änderungen der internen Geschäftsstruktur berücksichtigen. Dies kann sich auch auf den Anwendungsumfang eines AMA auswirken. Falls sich solche Erweiterungen oder Änderungen nur unerheblich auf das Risikoprofil auswirken, können Institute solche Änderungen anwenden, ohne zunächst ein Genehmigungsverfahren einzuleiten, und diese Änderungen in die Kategorie der bedeutenden und/oder unbedeutenden Änderungen mit aufnehmen.

- a. Ausweitung auf Teile des Instituts, für die noch keine Genehmigung vorliegen, sofern sie nicht in dem zusammen mit dem Antrag auf Verwendung des AMA vorgelegten Umsetzungsplan enthalten sind; und
- b. eine Abweichung von der bisherigen Teilanwendung des AMA hinsichtlich der einzelnen Standorte, rechtlichen Einheiten oder Geschäftsbereiche, sofern sie nicht in dem zusammen mit dem Antrag auf Verwendung des AMA vorgelegten Umsetzungsplans enthalten sind.

B) Wesentliche Änderungen des AMA

Zu den wesentlichen Änderungen des AMA gehören:

- a. grundlegende Änderungen der Struktur und der Merkmale des bei der Berechnung zugrunde gelegten Datenbestandes (z. B. erstmalige Heranziehung neuer externer Datenquellen, Umstellung von integrierten externen Datenquellen);
- b. grundlegende Änderungen des Messsystems aufgrund einer Änderung der Berechnungslogik oder -methoden (z. B. eine Umstellung von im Wesentlichen datenbezogenen Ansätzen auf hauptsächlich szenarienbasierte Modelle oder umgekehrt, Änderungen der Kriterien für die Verwendung oder Gewichtung der vier Elemente und Änderungen der Verteilungsannahmen/Parameterschätzverfahren) oder aufgrund von bedeutenden Änderungen innerhalb der Gruppenstruktur (z. B. Aufgabe von wesentlichen Geschäftsbereichen einschließlich Tochtergesellschaften);
- c. Änderungen der Logik und Treiber des Allokationsmechanismus; und
- d. grundlegende Änderungen der Ablauf- und Aufbauorganisation der für das operationelle Risikomanagement zuständigen Organisationseinheit, insbesondere dann, wenn sich diese auf ihre Unabhängigkeit auswirken (etwa Maßnahmen, die zu Interessenkonflikten führen oder die Verfügbarkeit von Ressourcen einschränken).

C) Bedeutende Änderungen des AMA

Zu den bedeutenden Änderungen des AMA gehören:

- a. Änderungen der internen Verfahren des Instituts zur Sammlung interner Verlustdaten, zur Durchführung von Szenarioanalysen und zur Bestimmung von Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems;
- b. Änderungen des Messsystems aufgrund einer Änderung der Logik oder der Methoden oder Änderungen der Gruppenstruktur (z. B. Änderungen des Bezugsdatums und/oder des Beobachtungszeitraums des Berechnungsdatenbestandes, Änderungen der Kriterien/Methoden zur Festlegung von Mindestschwellen („*De-minimis*“-Schwellenwerten) und/oder von Schwellenwerten für die Modellierung im Body/Tail-Bereich, Änderungen der Granularität des Modells, Änderungen der Kriterien/Methoden zur Ermittlung der – zuvor genehmigten – erwarteten Verluste, Risikoverlagerungsinstrumente und erkannten Korrelationen);

Erläuterung:

Der untere Schwellenwert (*de minimis*) für die Modellierung entspricht der Verlusthöhe, oberhalb derer das Modell für die Daten ausgelegt ist; der Body/Tail-Schwellenwert entspricht der Verlusthöhe, die den Body-vom Tail-Bereich trennt, für welche typischerweise unterschiedliche Methoden der Modellierung angewandt werden.

- c. Eine wichtige Umstellung von IT-Systemen für das AMA-Rahmenwerk, die Datenverwaltung oder für Berichtsverfahren;

d. Änderungen der Logik und Methoden des Instituts, die bei der internen Validierung und Überprüfung des AMA-Rahmenwerks herangezogen werden; und

e. Änderungen, die eine erhebliche Veränderung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken bewirken. Die Veränderung sollte durch einen Vergleich der Werte, die sich aus der Anwendung des derzeitigen AMA-Modells und des vorgeschlagenen Modells nach Durchführung der Änderungen ergeben, berechnet werden. Falls der AMA gemeinsam verwendet wird, ist die Änderung lediglich auf Ebene der Gruppe zu berechnen. Die zuständigen Behörden können den Begriff der erheblichen Änderung mittels Festlegung eines Schwellenwertes definieren.

D) Unbedeutende Änderungen des AMA

Alle Änderungen, die nicht den in der institutseigenen AMA Change Policy definierten Kriterien in einer der vorstehenden Kategorien (A-C) entsprechen und die auch nicht in eine dieser Kategorien fallen, auch wenn sie gemäß Punkt 4.2 der Leitlinien zusammen mit anderen Änderungen betrachtet werden, sollten als unbedeutende Änderungen des AMA gelten.